

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
3205

Berlin, den 28. Mai 2026
Tel.: 9013 (913) - 2343
E-Mail: karsten.loos@senjustv.berlin.de

1476 G

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Modellprojekt „Zustellung von Räumungsklagen“

Vorgang: 100. Sitzung des Hauptausschusses vom 15. April 2026
Rote Nummer 1476 G

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:
„SenJustV wird gebeten, dem Hauptausschuss bis Ende Mai 2026 einen Folgebericht zum aktuellen quantitativen Stand der Reduzierung von Räumungsvollstreckungen durch die beschleunigte Übermittlung von MiZis über das besondere elektronische Behörden-postfach (beBPo) vorzulegen.

Wie hat sich die Lage in den Bezirken Tempelhof-Schöneberg und Treptow-Köpenick hinsichtlich der Nutzung des beBPo für MiZis entwickelt? Wie kann die Nutzung weiter verbessert bzw. gesteigert werden?

Für alle Berliner Amtsgerichte: Wie hoch ist der Anteil der MiZis, die elektronisch an die beBPo der Bezirke übermittelt wurden, und wie hoch ist der Anteil der postalisch bzw. per Fax übermittelten Mitteilungen? Warum ist eine höhere Quote elektronischer Übermittlungen nicht möglich?“

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Hierzu wird berichtet:

Zu der Zahl der Räumungsklagen und der Räumungsvollstreckungen im Jahr 2025 und davor wird zunächst auf die Antwort auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katrin

Schmidberger und Taylan Kurt (GRÜNE) vom 13. Januar 2026 (Drucksache 19/24855) Bezug genommen. Weitere Daten lassen sich für die zurückliegende Zeit technisch nicht mehr ermitteln. Das IT-Fachverfahren Automation des Landgerichts, der Amtsgerichte und des Kammergerichts (AuLAK) wurde zwischenzeitlich abgelöst und steht nicht mehr zur Verfügung. Zudem enthält die elektronische Kommunikationsplattform (eKP) aufgrund des datenschutzkonform konfigurierten Löschkonzepts für diesen länger zurückliegenden Zeitraum keine Informationen.

Aktuelle Daten lassen sich hiernach nur eingeschränkt aus den genannten IT-Systemen ermitteln, namentlich lediglich, dass vom 1. Januar 2025 bis zum 23. April 2026 insgesamt 4.477 Räumungsklagen wegen Zahlungsrückständen erhoben wurden.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass eine beschleunigte und landesweit einheitliche Zustellung der Mitteilungen positiv für die Zielklientel ist, da Unterstützungs- und Beratungsangebote frühzeitiger unterbreitet werden können.

Eine statistisch valide Quantifizierung des konkreten kausalen Beitrags der beschleunigten Übermittlung von MiZis über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) zur Reduzierung von Räumungsvollstreckungen ist derzeit zwar noch nicht möglich. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass die frühzeitigere Übermittlung den Bezirksämtern bessere Voraussetzungen eröffnet, um betroffene Mieterinnen und Mieter rechtzeitig zu erreichen und Unterstützungs- sowie Beratungsangebote wirksam einzubringen.

Bei der Bewertung der Wirkungen sind daneben weitere Faktoren des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen, etwa die Erreichbarkeit der betroffenen Personen.

Zu der Frage, wie die Nutzung des beBPo für MiZis weiter verbessert beziehungsweise gesteigert werden kann, ist folgendes zu berichten:

Ergänzend zu der Darstellung im Bericht vom 27. Januar 2026 ist zunächst hervorzuheben, dass die Prävention zur Vermeidung von Wohnraumverlust in den beiden fragegegenständlichen Bezirken Tempelhof-Schöneberg und Treptow-Köpenick einen hohen Stellenwert hat. Das beinhaltet ein konstantes Monitoring des Gesamtprozesses und das fortwährende Evaluieren von Optimierungspotential. In beiden Bezirken gibt es Bestrebungen, eigene Sendeclients für das beBPo auch für die Fachstellen Soziale Wohnhilfe zu installieren, um den Prozess eigenständig steuern und beschleunigen zu können.

Darüber hinaus haben die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung und die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz – bezirksübergreifend – gemeinsam die folgenden drei wesentlichen Herausforderungen bei der elektronischen Kommunikation zwischen den Berliner Amtsgerichten und den Ämtern für Soziales identifiziert:

1.

§ 6 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) sieht aus

Gründen der eindeutigen Adressierbarkeit lediglich ein beBPo je Behörde vor. Dies stellt insbesondere größere Behörden bei der Verteilung von zentral eingehenden elektronischen Nachrichten hin zu den jeweils zuständigen Mitarbeitenden vor organisatorische Herausforderungen. Diese Herausforderungen werden noch dadurch erhöht, dass die bislang verfügbare Software in den Ämtern für Soziales nur den Zugriff jeweils einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters auf das beBPo ermöglicht.

2.

Die Übermittlungspraxis zwischen den Berliner Amtsgerichten und den Ämtern für Soziales ist nicht einheitlich und damit fehleranfällig, auch wenn diese zumindest teilweise auf Absprachen zwischen dem jeweiligen Amtsgericht und dem entsprechenden Amt für Soziales beruht.

3.

Bei der Änderung von beBPos besteht die Gefahr, dass die zuständigen Amtsgerichte hierüber nicht rechtzeitig informiert werden und deshalb elektronische Nachrichten der Gerichte nicht in die von den Bezirken hierfür bestimmten beBPos eingehen.

Diesen Herausforderungen sind die Berliner Amtsgerichte und Ämter für Soziales bereits bislang gemeinsam wie folgt begegnet:

- Der Behördenbegriff in § 6 Abs. 1 ERVV wird mit einem funktionalen Behördenbegriff im Sinne des § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) dahingehend (weit) ausgelegt, dass auch einzelne Fachämter ein eigenes beBPo erhalten können. Dies reduziert die amtsinternen Verteilungsaufwände und die Gefahr von Irrläufern. Zudem nutzen die Amtsgerichte einen vordefinierten Nachrichtenbetreff, der ebenfalls eine schnellere Zuordnung ermöglicht.
- Für die Information bei Veränderungen von beBPos ist ein klarer Kommunikationsweg definiert und etabliert. Dieser stellt sicher, dass Änderungen unverzüglich im Fachverfahren der Berliner Amtsgerichte berücksichtigt werden.
- Zudem wurde ein strukturiertes Austauschformat zwischen der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung und der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz eingerichtet.

Darüber hinaus wurden zwischen der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung und der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz die folgenden Optimierungsmöglichkeiten erörtert:

- In den Berliner Amtsgerichten soll das Primat elektronischer Nachrichtenübermittlung mit der Ausnahme, dass Gerichts- und Amtsleitung Abweichendes vereinbaren, durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden. Bei Bedarf soll ein strukturiertes Austauschformat zwischen dem jeweiligen Amtsgericht und dem Amt für Soziales vereinbart werden.

- Die Ämter für Soziales sollen den Einsatz einer neuen und nun verfügbaren Softwareversion für den Abruf von elektronischen Nachrichten prüfen, die eine sogenannte Multiuseroption anbietet. Damit könnten mehrere Mitarbeitende zugleich auf das beBPO zugreifen und so Nachrichten schneller verarbeiten.
- Im Rahmen des erwähnten strukturierten Austauschformats zwischen der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung und der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz sollen bei Bedarf weitere Möglichkeiten des Nachrichtenroutings durch die justizseitige Verwendung von Metadaten geprüft werden, um die Nachrichten schneller zur zuständigen Sachbearbeiterin oder zum zuständigen Sachbearbeiter gelangen zu lassen.
- Innerhalb desselben Rahmens werden beide Senatsverwaltungen zudem eng bei dem Vorhaben zur Digitalisierung der Sozialen Wohnhilfe zusammenarbeiten.

Die vorgenannten – bereits umgesetzten – Maßnahmen und die genannten Optimierungsmöglichkeiten sind potentiell geeignet, höhere Übermittlungsquoten zu ermöglichen.

Aufgrund der geschilderten eingeschränkten Verfügbarkeit und Aussagekraft der technisch ermittelbaren Daten wird die Etablierung eines datenschutzkonformen Monitorings ab Juli 2026 geprüft. So eine entsprechende Umsetzung gelingt, wird eine datengestützte Wirksamkeitsprüfung für das zweite Halbjahr 2026 möglich werden. Entsprechend könnte ein weiterer Folgebericht zum 1. Februar 2027 mit Daten aus dem 2. Halbjahr 2026 erfolgen.

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz